

Bei dem regen Interesse, das in neuester Zeit sich den kirchlichen Fragen zugewendet, und bei dem immer stärker und lebendiger hervortretenden Bedürfnisse, der evangelischen Kirche eine freie, selbständige, repräsentative Verfassung zu erwirken, damit „die Kirche sich aus sich selbst heraus gestalte“ (wobei natürlich nicht nur eine einseitige priesterliche Gestaltung gemeint sein kann): wenden sich unwillkürlich die Blicke Aller, die für diesen hochwichtigen Gegenstand sich interessiren, auf die Länder Europa's, in welchen die evangelische Kirche sich einer derartigen repräsentativen Verfassung, wenn auch mit mehr oder weniger Beschränkungen, erfreut. Es fehlt über diesen Gegenstand, soweit er die einzelnen Kirchen betrifft, nicht an werthvollen und umfassenden Werken; aber dieselben sind entweder nicht allgemein und leicht zugänglich, oder sie sind zu weitläufig, als daß dem Einzelnen, auch bei regem Interesse für die Sache, zugemuthet werden könnte, sich ihrer Anschaffung und ihrem Studium zu unterziehen, sobald er nicht gerade Mann vom Fache ist. Aus diesen Gründen dürfen wir dem Verf. des vorangezeigten Werkes dankbar sein für die übernommene Mühwaltung, wie für die zweckentsprechende Bearbeitung bei der Herausgabe, und meinen, daß er, wie die Verlagshandlung, durch dieselbe wirklich — was heut zu Tage so selten bei der Fluth literarischer Productionen — einem Be-

dürfnisse entgegengekommen sei, demgemäß ein Verdienst sich erworben habe. — Die Schrift zerfällt in zwei Hauptabschnitte: A. Kirchenverfassungen, welche ursprünglich ohne Mitwirkung, oder unter dem Widerspruche der Staatsgewalt — B. solche, welche unter Mitwirkung der Staatsgewalt sich gebildet haben. Zur ersten Abtheilung zählt der Verfasser die in Ungarn, Siebenbürgen, Schottland, Frankreich, in den Niederlanden und in Baiern; zur zweiten die in den preussischen Provinzen Westphalen und Rheintand, in Schweden, Dänemark, Schleswig-Holstein, Baden, Württemberg und Churheffen, und giebt dann noch in einem „Anhang“: Blicke auf die reformirte Schweiz, und die Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession in Niedersachsen — nämlich zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg. — Die Darstellung erstrebt mit Glück, bei möglichster Kürze und Uebersichtlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit, giebt, wo nöthig und möglich, statistische und historische Notizen, und weist für weitere Forschung den literarischen Apparat nach. Doch hätten wir in letzterer Beziehung mehr Vollständigkeit, hier und da noch überhaupt ein weiteres und genaueres Eingehen gewünscht; das Schriftchen würde dadurch nicht wesentlich vertheuert, seine Brauchbarkeit aber jedenfalls erhöht worden sein. 18.

D r e s d e n .

D r e s d e n .

Ob man über Bücher, Menschen oder Verhältnisse schreibt, immer liegt man wie ein Kettenhund an Schloß und Niegel der Censur, und hält sie nur ihre bestimmten Grundsätze fest, übt sie Billigkeit und Recht mit steter Consequenz aus, so mag man schon eine gewisse Convenienz beobachten, die, wenn sie auch empfindlich ist, doch wenigstens eine bedingte Redefreiheit gestattet. Ich werde von dieser Gebrauch machen; nicht von politischen oder religiösen Zuständen will ich sprechen — das wäre eine Hemmkette, die ich meiner Redefreiheit anlegte — von Dresden, dem ich

mit besonderem Interesse zugethan bin, und über welches so verschiedene Ansichten im Umlauf sind, in so fern jeder Fremde, der nur durchreist, sein Urtheil abgiebt, während er nur eine allgemeine Uebersicht, eine Meinung haben kann. Der Dresdener selbst weiß vielleicht nicht, was er von Dresden zu halten hat, da ein unparteiisches Urtheil nur gewonnen werden kann, sobald wir partheilos sind und nicht durch Gewohnheit, Sitten und Gebräuche mit einem Orte, mit den örtlichen Verhältnissen sympathisiren. Ich war in Dresden zu verschiedenen Zeiten, lernte es näher kennen und darf behaupten, die Grundzüge seines Charakters erfaßt zu haben. Jedenfalls hat es im Sommer am meisten zu bieten, weil es von der Natur mit